



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Communications Technology“ vom 30. Mai 2012

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studiengebührenab-schaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 24.05.2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Communications Technology“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung untergliedert sich in eine Vorbewerbung und in eine Vollbewerbung. Die Vorbewerbung hat bis zum 01. September, die Vollbewerbung bis 01. Oktober des dem gewünschten Studienbeginn vorangehenden Jahres zu erfolgen. Nach Sichtung der eingegangenen Vorbewerbung werden geeignete Bewerber zu einer Vollbewerbung aufgefordert; ungeeigneten Bewerbern wird mitgeteilt, dass die Bewerbung keine Aussicht auf Erfolg hat.

(2) Die Anträge sind in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Communications Technology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge

befindet. Welche Studiengänge den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung;

- c) Ein schriftlicher Bericht (in Englisch), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben);
- d) Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
- e) Zwei Empfehlungsschreiben der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde. Liegt der Abschluss des vorausgehenden Studiums länger als zwei Jahre zurück, kann eines der Empfehlungsschreiben auch vom aktuellen Arbeitgeber stammen.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen in einem Studiengang der Elektrotechnik, Nachrichtentechnik oder eines anderen Faches mit stark elektrotechnisch/nachrichtentechnisch orientierten Inhalten wie z. B. Informations- und Kommunikationstechnik, Informationssystemtechnik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,

und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based TOEFL-test bzw. 230 im computer-based TOEFL-test oder 88 im internet-based TOEFL-test oder einen vergleichbaren Nachweis (z. B. IELTS mit mindestens 6,5 Punkten)).

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist. Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden.

(2) Zur Bewertung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 werden herangezogen:

- a) Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen (Bewertungsgewicht 1);
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch relevante Studienleistungen (Einzelnoten und Ausbildungsumfang) in folgenden oder damit verwandten Fächern
 - aa) Mathematik (Gesamtumfang von mind. 3 Semestern)
 - bb) Signale und Systeme
 - cc) Elektromagnetische Felder und Wellen
 - dd) Grundzüge der Elektronik
 - ee) Inhalte der praktischen Informatik (Gesamtumfang von mind. 2 Semestern)
ggfs. zusätzlich Berufstätigkeit gem. § 2 Abs. 3d(Bewertungsgewicht 5);
- c) dargelegte Motivation zur Teilnahme am Studiengang gem. §2 Abs. 3c (Bewertungsgewicht 2);
- d) die Aussagekraft der Empfehlungsschreiben gem. § 2 Abs. 3e (Bewertungsgewicht 1);
- e) eine über die Mindestanforderungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) hinausgehende sprachliche Qualifikation (Bewertungsgewicht 1).

(3) Als Bewertungskriterium dient der gewichtete Mittelwert der in § 3 Abs. 2a bis 2e bewerteten Leistungen.

(4) Ein überdurchschnittliches Prüfungsergebnis gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn der gewichtete Mittelwert der Bewertung nach § 3 Abs. 3 auf einer Skala von 0 (ungenügend) bis 5 (sehr gut) mindestens 3,5 Punkte beträgt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Communications Technology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2013.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Communications Technology“ vom 19. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 1 vom 28.01.2004, S. 2 - 6) außer Kraft.

Ulm, 30. Mai 2012

gez.
Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -